



Franziska Kehler

Staatenverantwortlichkeit und Meeresspiegelanstieg



„[W]ir [leben] in einer apokalyptischen Situation [...], das heißt in Bevorstand einer universalen Katastrophe, wenn wir den jetzigen Dingen ihren Lauf lassen.“¹

„Realismus darf nicht zur Resignation führen.“²

Einführung

Der Anstieg des Meeresspiegels stellt eine weltweite Bedrohung mit mannigfaltigen Auswirkungen dar. Zahlreiche Inselstaaten fürchten um ihre territoriale und rechtliche Existenz. Einer ihrer Vertreter schilderte die Situation vor der Generalversammlung der UN im Jahr 1989 eingehend dramatisch:

„We don't want no sea-level rise. No, Sir. There must be a way out. Neither the Maldives nor any small island nation wants to drown. That's for sure. Neither do we want our lands eroded, nor our economies destroyed. Nor do we want to become environmental refugees either. We want to stand up and fight. All we ask is that the more affluent nations, and the international community in general, help us in this fight.“³

Auch die UN wissen um die Möglichkeit des Untergangs einiger ihrer Mitgliedsstaaten: „Certain States face the likelihood of the disappearance of the whole or a significant part of their surface area for environmental reasons“.⁴

In den vergangenen Jahrzehnten wurde auf internationaler Ebene viel über den Klimawandel diskutiert, und es konnten einige Erfolge im Klimaschutz erzielt werden. Das bisher Erreichte kann jedoch nicht genügen, um den Bedrohungen des Klimawandels und auch des Meeresspiegelanstieges angemessen zu begegnen. Um gravierende Klimaänderungen und die damit verbundenen

1 Jonas, Das Prinzip Verantwortung, S. 251.

2 Kunig, in: Albrecht, S. 137, 156.

3 Maumoon Abdul Gayoom, President of the Republic of Maldives, A/C.2/44/8, S. 11.

4 E/CN.4/Sub.2/2005/28, S. 2, para. 5. Die dringendsten Probleme, die mit dieser Frage einhergehen, werden auch von den UN erkannt: „The eventual need for the population to move is not merely predictable but inevitable, unless the process is halted or reversed. What may be unpredictable is the time frame within which decision has to be taken“. E/CN.4/Sub.2/2005/28, S. 3, para. 5; in diesem Sinne auch: Stone, 86 The American JIL 1992, S. 445, 465 f.

Auswirkungen zu vermeiden, müsste die Emission von Treibhausgasen bis zum Jahre 2100 auf einen Bruchteil reduziert werden.⁵

Dieses für die gesamte Welt essentielle Ziel der Emissionsreduktion kann grundsätzlich nur durch eine konsensuale Zusammenarbeit der internationalen Gemeinschaft erreicht werden. Es ist jedoch zweifelhaft, ob und wie sich die internationale Gemeinschaft auf konsequentes Handeln einigen wird.⁶ Die Staaten, die Treibhausgase in erheblichem Maße emittieren und daraus den größten Nutzen ziehen, tragen weder den größten Schaden noch die größten Kosten des Klimawandels. Vielmehr ist es für diese zurzeit wirtschaftlich vorteilhafter, ihre Emissionspraxis weiter fortzuführen. Die am schwersten vom Klimawandel betroffenen Staaten verantworten hingegen eine vergleichsweise geringe Emission. Diese Staaten werden also geschädigt, ohne dass ihnen Mittel in die Hand gegeben werden, den konsensualen Prozess zur Bekämpfung des Klimawandels weiter effektiv vorantreiben zu können.

Die vorliegende Arbeit untersucht die Möglichkeiten der Haftung solcher Staaten, die erheblich zum Klimawandel beitragen: Die Aussicht der Schädigerstaaten in Haftung genommen zu werden, könnte ihnen die Konsequenz ihres Handelns nachhaltig vor Augen führen; der Externalität wäre hiermit begegnet. Dass sie durch eine Staatenhaftung nunmehr auch negative Folgen zu befürchten hätten, könnte wiederum den konsensualen Lösungsprozess fördern. Im Ergebnis wäre es möglich, Schädigerstaaten zu einem klimaverträglicheren Verhalten zu bewegen.

Daher widmet sich diese Arbeit der Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Staatenverantwortlichkeit bestünde, so dass bedrohten und geschädigten Staaten Unterlassungs- und Schadensersatzansprüche gegenüber den Schädigerstaaten zustünden.

Nach einer Beschreibung der naturwissenschaftlichen Ausgangssituation im ersten Kapitel, folgt die konkrete Darstellung der Erderwärmung unter besonderer Berücksichtigung der durch den Meeresspiegelanstieg drohenden Schäden. Alsdann werden die Geltung und Tauglichkeit der Staatenverantwortlichkeit für die Fälle der Meeresspiegelanstiegsschäden analysiert. Einen Schwerpunkt bildet hier die Untersuchung der völkerrechtlichen Normen, die durch erhebliche Treibhausgasemissionen verletzt werden könnten. Innerhalb des Völkergewohnheitsrecht wird der Frage nachgegangen, ob und inwieweit

5 Latif, in: Kachelmann, S. 80, 98.

6 So auch der letzte G 8 Gipfel, bei dem trotz aller Erfolge keine verbindlichen Reduktionsziele erreicht wurden. G 8 Gipfel 2007 Heiligendamm; vgl. die Internetseite der Bundesregierung unter: http://www.g-8.de/nn_90704/Content/DE/Artikel/G8Gipfel/2007-06-07-g8-klimaschutz.html.

jedem Staat ein Recht auf Existenz zusteht, und welche Rechtsfolgen sich daraus für eine Staatenverantwortlichkeit ergeben. Des Weiteren wird das Verbot der erheblichen grenzüberschreitenden Umweltbeeinträchtigung auf seine Anwendbarkeit für die Meeresspiegelanstiegsfälle analysiert; innerhalb des völkerrechtlichen Vertragsrechts werden die Klimakonvention, das Kyoto Protokoll und das Seerechtsübereinkommen unter diesem Gesichtspunkt untersucht.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit liegt in der juristischen Begründung der Kausalität zwischen Handlung und Schaden. Hierzu wird zunächst der gültige Kausalitäts- und Beweismaßstab im Völkerrecht ermittelt. Es folgt ein Rechtsvergleich unter der Prämisse, dass verschiedene Beweiserleichterungen zur Erbringung des Kausalitätsnachweises in Umwelthaftungsfällen innerhalb nationaler Rechtsordnungen ersichtlich sein könnten. Schließlich werden die Schwierigkeiten bei Mehrfachverursachung aufgezeigt und mögliche Lösungswege evaluiert.

Abschließend werden die möglichen Rechtsfolgen erörtert. Für die politische Ebene wird die Bildung eines Meeresspiegelanstiegsfonds vorgeschlagen.

Die Arbeit verfolgt einen völkerrechtlichen Ansatz. Es werden also ausschließlich Ansprüche gegen Staaten, nicht Ansprüche gegen Private untersucht. Aus Gründen der sinnvollen Begrenzung des Untersuchungsgegenstandes bleiben die Fragen, inwieweit die Auswirkungen des Meeresspiegelanstiegs gegen Menschenrechte verstoßen könnten, und die Klagemöglichkeiten aufgrund nationalen Rechts unberücksichtigt.